

RS OGH 1938/8/9 2Ob526/38

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.1938

Norm

EO §387 Abs2

Rechtssatz

Wird eine Klage bei einem Gerichtshof angebracht, so kann zur Entscheidung über den zur Sicherung des Klagsanspruches gleichzeitig beim Bezirksgericht gestellten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung das Bezirksgericht nicht dadurch zuständig gemacht werden, daß die beim Gerichtshof überreichte Klage zurückgezogen und am nächsten Tage wieder eingebracht wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 526/38
Entscheidungstext OGH 09.08.1938 2 Ob 526/38
SZ 20/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0005121

Dokumentnummer

JJR_19380809_OGH0002_0020OB00526_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at